

SATZUNG

der

Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften und Gedenkstätten e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften und Gedenkstätten e. V.“. Er ist unter der Nummer 8807 Nz in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Vermittlung der Literatur und der literaturwissenschaftlichen Forschung in der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Initiierung und Durchführung literarischer Veranstaltungen und Modellprojekte
- Information und Fortbildung der Mitglieder
- Unterstützung der Veranstaltungen und Projekte literarischer Gesellschaften, literarischer Gedenkstätten und Literaturmuseen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen literarischen Gesellschaften, literarischen Gedenkstätten und Literaturmuseen sowie zwischen den literaturvermittelnden Einrichtungen, insbesondere durch den Ausbau eines Netzwerkes
- Vertretung der gemeinsamen Interessen literarischer Gesellschaften, literarischer Gedenkstätten und Literaturmuseen bei Bund, Ländern und Kommunen.

Die Eigenständigkeit der literarischen Gesellschaften, literarischen Gedenkstätten und Literaturmuseen bleibt unangetastet.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können literarische Gesellschaften, literarische Gedenkstätten und Literaturmuseen werden, die sich um die literarische Vermittlung

- zu einem Autor oder einer Autorin (Namensgesellschaften)
- zu einem Thema, einem Genre oder einer Epoche
- zur Gegenwartsliteratur
- zu den Autoren einer Region

kümmern und diese Themen für die Öffentlichkeit erschließen.

(2) Die Mitglieder sollen ihren Sitz in Deutschland haben. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 5.

(3) Eine Aufnahme in den Verein ist bei der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen. Voraussetzung ist eine im schriftlichen Antrag nachgewiesene kontinuierliche Aktivität innerhalb der letzten zwei Jahre. Dem Antrag sind zwei schriftlich begründete Empfehlungen durch zwei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft beizulegen. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt; der Austritt ist schriftlich zu erklären.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) seine Beitragspflicht über mehr als zwei Jahre nicht erfüllt (in diesem Fall wird die Streichung aus der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss vorgenommen)

oder

b) sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt (in diesem Fall erfolgt der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 5, Abs. 1).

(6) Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzuholen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die betroffene Person. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Die

Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen und zwei Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen gemäß § 33 BGB mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern sind mit der Einladung zu versenden.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe von Mitgliedsbeiträgen fest.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

(3) Ergebnisse und Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen und von der Geschäftsstelle den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher / der Sprecherin, seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und mindestens zwei, jedoch höchstens vier Beisitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplan und die zu fördernden Vorhaben; bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher / die Sprecherin. Anträge zur Förderung sind über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren entscheiden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Sprecher/die Sprecherin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, und zwar jede/r für sich allein.

(3) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann jedoch dem Sprecher / der Sprecherin sowie dem Stellvertreter / der Stellvertreterin eine pauschale Vergütung gemäß den aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften (sog. „Ehrenamtszuschale“) gezahlt werden.

§ 7 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

(1) Der Vorstand bestellt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin. Er überträgt ihm / ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen. Er / sie muss vor Beschlussfassungen gehört werden.

(2) Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins und die selbständige Abwicklung der dem Verein übertragenen Projekte im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Er / sie ist dem Vorstand für die Ausführung der ihm / ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich.

§ 8 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft Wort“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 3. September 2023 in Berlin.)